

DR. THOMAS GERTNER

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. Thomas Gertner ♦ PF 1452 ♦ 56122 Bad Ems

Römerstr. 21 ♦ 56130 Bad Ems

Telefon: + 49 2603 9411-0

Telefax: + 49 2603 9411-14

@-mail: dr.gertner@t-online.de

Homepage: www.drgertner.de

Bad Ems, **12.05.2005**

Irritationen in Straßburg: Sanktioniert der EGMR Völkermord als einen abgeschlossenen Tatbestand?

(Vortrag vom 11.06.2005 in Wien)

Am 30.03.2005 hat der EGMR eine Entscheidung über eine von mir betreute Erfolg versprechende Beschwerde zahlreicher politisch Verfolgter während der sowjetischen Besatzungszeit in Deutschland erlassen, die jedenfalls mit diesem Inhalt nicht zu erwarten war. Gegenstand dieser Beschwerde war zum größten Teil die Wiedergutmachung der politischen Verfolgung an den Opfern der Boden- und Industriereform in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Die Beschwerdeführer haben ähnlich akribisch, wie dies auch die Sudeten-deutschen in ihrer in Straßburg anhängigen Beschwerde getan haben, die historischen Vorgänge aufgearbeitet und – von der deutschen Bundesregierung unwidersprochen – dargelegt, dass sie das Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen sind, wobei der Vermögensentzug sich nur als der eher untergeordnete Bestandteil der politischen Verfolgung dargestellt hat. Der EGMR hat den Vortrag der Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen, wonach es sich bei den Vermögenszugriffen um Vorgänge gehandelt habe, die bereits von der Völkergemeinschaft im Jahre 1945 allgemein geächtet worden sind; wegen vergleichbarer Delikte sind Nationalsozialisten vor den Internationalen Militärgerichtshöfen zu empfindlichen Strafen verurteilt worden. Dem hielt der EGMR jedoch entgegen, die näheren Umstände der Vermögenszugriffe interessieren ihn nicht, weil diese erfolgt seien zu einem Zeitpunkt, als die EMRK noch nicht in Kraft getreten war. Allem Anschein nach scheint sich der EGMR also für unzuständig erklärt haben, über die Frage zu entscheiden, ob die Betroffenen das Opfer eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gewesen sind. Für den EGMR war allein

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse (BLZ 510 500 15)

Konto Nr. 552 188 438

entscheidend, dass das von den Betroffenen in der Hauptsache angegriffene Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz (EALG) keine Regelung vorsehe, wonach die Betroffenen entweder einen Anspruch auf Rückgabe oder doch wenigstens auf eine höhere als die zugesagte Ausgleichsleistung haben; folgerichtig hätten sie auch keine berechtigte Erwartung im Sinne der Rechtsprechung des EGMR auf Rückgabe oder eine höhere Entschädigung zum Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur BRD gehabt.

Dies mag auf den ersten Blick alarmierend und zugleich entmutigend klingen. Es drängt sich zunächst einmal die Besorgnis auf, dass der EGMR der Beantwortung der politisch hochbrisanten Frage ausweichen könnte, ob an den Sudetendeutschen unter der Ära Beneš ein Völkermord begangen worden ist. Ist es denkbar, dass der EGMR entscheidet, es komme allein darauf an, dass die ČR seit ihrer Gründung weder die Aufhebung der Beneš-Dekrete noch die Wiedergutmachung der vermögensrechtlichen Folgen vorsieht? Das hätte ja zur Folge, dass im Ergebnis Völkermord und seine noch andauernden Folgen doch verjähren, wenn der EGMR darauf abstellt, dieser habe sich vor dem In-Kraft-Treten der EMRK ereignet. Das wäre eine so gründliche Zerstörung der europäischen Werteordnung, dass man in Zukunft den EGMR nicht mehr als ernst zu nehmende supranationale Instanz für Menschenrechtsfragen ansehen könnte.

Aber: Hat der EGMR wirklich im Fall der Vertreibungsoffer während der sowjetischen Besatzung in Deutschland die vermögensrechtlichen Folgen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgeschrieben? Davon kann keine Rede sein. Straßburg wird im Gegenteil - allerdings im Rahmen einer von mir gerade vorbereiteten neuen Beschwerde - auf diese Fragen noch einzugehen haben.

I. Worum ging es in der entschiedenen Beschwerde?

Die Rechtslage in Deutschland bzgl. der Wiedergutmachung von schwerem Unrecht, welches während der beiden deutschen Diktaturen zwischen 1933 und 1990 begangen und die deutsche Rechtsordnung nachhaltig erschüttert hat, ist im Gegensatz zur Rechtslage in der ČR kompliziert, und zwar in einem solchen Ausmaß, dass selbst Rechtsprofessoren, welche die jetzt entschiedenen Beschwerden menschenrechtlich mit betreut haben, das interne deutsche Recht nur völlig unzureichend verstanden haben.

1. Ich will den Versuch unternehmen, nachstehend einen kurzen Überblick über das deutsche Wiedergutmachungsrecht zu geben, weil dies erforderlich ist, um zu ver-

stehen, worauf die Beschwerde der Sudetendeutschen ihr Augenmerk richten muss.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mehrere Wiedergutmachungsgesetze erlassen, welche auf völlig unterschiedliche Weise auf das den Betroffenen widerfahrene Unrecht reagieren. Deutschland hat sich dabei völkerrechtlich von folgenden Überlegungen leiten lassen, die man als allgemein verbindlich ansehen muss:

- ◆ Vielen Personen ist lediglich ein Schaden an ihrem Vermögen zugefügt worden. Sie wurden aber nicht aus der sozialen Friedensordnung ausgegrenzt, sondern konnten ihre persönliche Habe behalten. Sie hatten keine beruflichen Nachteile erlitten. Der einzige Makel, der diesen Vermögenszugriffen angehaftet hat, war derjenige gewesen, dass keine adäquate Entschädigung gezahlt worden ist. Deutschland war völkerrechtlich nicht verpflichtet gewesen, solches Unrecht wiedergutzumachen, die nicht unter der Geltung des Grundgesetzes und der EMRK vollzogen worden sind und die die BRD daher nicht zu verantworten hat. Weil aber entschädigungslose Enteignungen nach heutigem deutschem Recht missbilligt werden, hat Deutschland sich dennoch zur teilweisen Wiedergutmachung aus dem Gesichtspunkt eines sozialen Lastenausgleichs entschlossen. Im deutschen Wiedergutmachungsrecht spricht man hier von Wiedergutmachung von sog. Vermögensunrecht.
- ◆ Bei der politischen Verfolgung wird wiederum differenziert:
Wer zum Zeitpunkt der nationalsozialistischen Herrschaft in irgendeiner Weise verfolgt worden ist, gilt Kraft Gesetzes als rehabilitiert. Die noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen werden anstandslos und für deutsche Verhältnisse ausgesprochen unbürokratisch durch Rückgabe wiedergutmacht, so weit dies noch möglich ist; so weit die Rückgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, wird eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von NS-Verfolgten geleistet.
Wer durch deutsche Behörden oder durch deutsche Gerichte während der sowjetischen Besatzung oder durch DDR-Behörden politisch verfolgt worden ist, muss in einem justizförmigen Verfahren seine Rehabilitierung beantragen, wobei gleich drei Gesetze erlassen worden sind, scheinbar mit dem Ziel, alle nur denkbaren Fälle politischer Verfolgung durch Rehabilitierung wiedergutzumachen. Die Abgrenzung der Rehabilitierungsgesetze ist sehr kompliziert und bis heute nicht geklärt. Ist der Betroffene dann glücklich rehabilitiert, erhält er sein Vermögen ebenso wie diejenigen zurück, die im NS-Regime verfolgt worden waren.
Wer durch sowjetische Militärtribunale verurteilt worden ist, muss in Russland seine Rehabilitierung beantragen. Die Rehabilitierung hat jedoch nur dann vermögensrecht-

liche Konsequenzen, wenn – was selten vorgekommen ist – der Betroffene auch mit der Vermögenseinziehung bestraft worden ist. Das ist ein sehr seltener Ausnahmefall, weil es meistens deutsche Behörden gewesen sind, die nach der Bestrafung durch sowjetische Militärtribunale die Vermögenseinziehung besorgt haben.

Sie können sich vorstellen, dass die deutschen Gerichte mit zahlreichen Verfahren überzogen worden sind in Anbetracht dieser vom deutschen Gesetzgeber geschaffenen chaotischen Rechtslage. Viele Betroffene, die wirklich politisch verfolgt worden sind, sind durch den deutschen Rechtsstaat zermürbt worden. Das führt zu folgenden absurd anmutenden Ergebnissen:

- ◆ Der Betroffene ist nach dem Einmarsch der Roten Armee vor ein eilig zusammengestelltes Militärtribunal gezerrt, zum Tode sowie zur Einziehung seines Vermögens verurteilt worden. Das Urteil wurde sofort vollstreckt. Nach Rehabilitierung durch die Russische Generalstaatsanwaltschaft geben deutsche Behörden das eingezogene Vermögen anstandslos zurück.
- ◆ Der Betroffene ist wegen angeblicher Kriegs- oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit von einem deutschen Gericht zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe mit Vermögenseinziehung verurteilt worden. Die Betroffenen können mit ihrer strafrechtlichen Rehabilitierung rechnen und erhalten anschließend anstandslos ihr eingezogenes Vermögen zurück.
- ◆ Der Betroffene konnte, da sein Verhalten während des NS-Regimes vollkommen unauffällig gewesen war, nicht vor ein Gericht gestellt werden. Er wurde durch eigens hierfür eingerichtete Kommissionen als Nazi- oder Kriegsverbrecher in einem Geheimverfahren eingestuft, anschließend aus Haus und Hof vertrieben, interniert, seines gesamten Vermögens beraubt. Da nicht Gerichte, sondern Kommissionen solche Unwerturteile verhängt haben, werden die Betroffenen nicht rehabilitiert. Der deutsche Fiskus enthält ihnen ihr Vermögen vor.

2. Wozu war Deutschland völkerrechtlich verpflichtet gewesen, als es nach dem Beitritt der DDR die Wiedergutmachungsgesetze erlassen hat?

Deutschland hat mit seiner Gesetzgebung eine weiter reichende Wiedergutmachung geregelt, als dies nach dem Völkerrecht geboten gewesen wäre. Völkerrechtlich ist bei Weitem nicht jeder Vermögenszugriff, den ein untergegangener Staat veranlasst hat, durch Rückgabe oder Entschädigung wiedergutzumachen. Es ist vielmehr sehr genau zu differenzieren, welcher Art der hoheitliche Vermögenszugriff gewesen ist.

Die bekannteste Form des Vermögenszugriffs ist die *Enteignung*. Man sei jedoch mit der Wahl dieses Begriffs sehr vorsichtig; denn wenn die Betroffenen wegen eines in der Vergangenheit liegenden Vermögenszugriffs hochgradig emotionalisiert Wiedergutmachung fordern, können Sie davon ausgehen, dass es sich nicht um eine *Enteignung* im Rechtssinne gehandelt hat. Der bekannte Staatsrechtslehrer Ipsen hat anlässlich eines Vortrages in Göttingen bereits im Jahre 1951 eine zunehmende „*Vulgarisierung*“ des Enteignungsbegriffs beklagt, indem praktisch jeder hoheitliche Vermögenszugriff als eine „*Enteignung*“ bezeichnet wird. Meine dringende Bitte an Sie ist es, diesen Begriff im Zusammenhang mit der Verfolgung der Sudetendeutschen aus Ihrem Gedächtnis zu streichen, weil er zu einer völlig unnötigen Schwächung Ihrer Rechtsposition führt. Im Völkerrecht versteht man unter einer Enteignung einen Hoheitsakt, Kraft dessen eine de jure oder de facto anerkannte Regierung oder ein zumindest indirekt anerkannter Machthaber einen Sachwert oder ein Recht erwirbt oder zu erwerben beansprucht *gegen Leistung einer gerechten Entschädigung*.

Davon zu unterscheiden ist die *Konfiskation*. Hier erfolgt der Vermögenszugriff, ohne dass der bisherige Eigentümer dieser Sache oder dieses Rechts hierfür in gerechtem Maße entschädigt wird. Da die Frage der Leistung einer gerechten Entschädigung für die rechtliche Beurteilung der Wegnahme von Privateigentum von größter Bedeutung ist, versuchen Staaten, die solches Eigentum entschädigungslos wegnehmen, diese Tatsache durch Verwendung von Ausdrücken wie „*Nationalisierung*“, „*Sozialisierung*“ oder „*Verstaatlichung*“ zu verschleiern, die auch für Wegnahmen gegen Entschädigung verwendet werden.

Hüten Sie sich jedoch davor, die Zugriffe auf das Vermögen der Sudetendeutschen als „*Konfiskationen*“ zu bezeichnen; denn auch dies würde Ihnen in Ihrer rechtlichen Argumentation nicht weiterhelfen. „*Konfiskationen*“ entfalten nämlich grundsätzlich Rechtswirksamkeit. Sie gelten nicht automatisch als nichtig. Es handelt sich dabei um Vorgänge, die von der internationalen Staatengemeinschaft zumindest im Jahre 1945 nicht geächtet worden sind und die von der ČR als rechtswirksam festgeschrieben werden konnten, ohne dass dieser Staat dabei gegen zwingendes Völkerrecht verstieß. Wenn es sich also bei den damaligen Vermögenszugriffen gegen die Sudetendeutschen um reines Vermögensunrecht gehandelt hätte, hätte Ihre Beschwerde nicht die geringste Erfolgsaussicht und wäre längst als unzulässig abgewiesen worden. Dies war meines Erachtens der verhängnisvolle Fehler, den Hans Adam von Liechtenstein begangen hat. Seine Beschwerde richtete sich gegen entschädigungslose - sicherlich diskriminierende - Konfiskationen unter der Geltung der Beneš-Dekrete. Mit der Verdrängung aus dem Eigentum waren diese Vorgänge aber abgeschlossen gewesen. Wenn die von uns im Mai 2004 eingereichte Beschwerde noch immer einer weiteren Bearbeitung

harrt, so ist die Rechtslage offenbar hier eine andere. Die Gründe für das zögerliche Verhalten des EGMR sind verständlich; sie werden Ihnen sogleich einleuchten.

Denkbar sind und praktiziert wurden in der jüngeren europäischen Nachkriegsgeschichte auch Vorgänge, die sich als bloße *Gewaltakte* oder – besser noch – *räuberische Akte* darstellen lassen und nicht in rechtliche Kategorien einzuordnen sind. Bereits im Jahre 1945 wurden der Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geächtet. Stehen die Vermögenszugriffe nun in engem Kontext mit solchen Delikten, verbietet es sich, den hoheitlichen Vermögenszugriff überhaupt als Rechtsakt zu qualifizieren.

Dies haben wir in dem Beschwerdeverfahren vor dem EGMR auch erkannt und unser Hauptaugenmerk darauf gerichtet, den historischen Kontext so genau und anschaulich wie möglich darzustellen.

3. Wie hat es Deutschland bislang verstanden, den Opfern der Boden- und Industriereform während der sowjetischen Besatzung ihr Eigentum nicht zurückgeben zu müssen, obgleich diese doch das Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also das Opfer von Gewaltakten gewesen sind?

Die deutschen Gerichte und Behörden arbeiten mit Begriffsverwirrungen und historischen Entstellungen, indem sie den Opfern der Boden- und Industriereform eine Wiedergutmachung durch Rückgabe verweigern.

Der primäre Streit besteht darin, wie man den Vermögenszugriff bezeichnen soll. Die deutschen Gerichte und Behörden lösen diese Vermögenszugriffe aus ihrem historischen Zusammenhang und werten sie als bloßes Vermögensunrecht. Als einzigen Makel erkennen sie die Entschädigungslosigkeit des Eigentumsentzuges an. Die Wiedergutmachung solchen Unrechts ist ausgeschlossen, wenn es während der Besatzungszeit erfolgt ist. Dagegen bestehen keine völkerrechtlichen oder konventionsrechtlichen Angriffsmöglichkeiten.

Wir haben nun vorgetragen, dass die Opfer der Boden- und Industriereform ausschließlich nach Maßgabe des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes Wiedergutmachung erhalten. Das entspricht der Rechtswirklichkeit in Deutschland. Unstreitig wäre die vorgesehene Art und Weise der Wiedergutmachung nicht ausreichend, wenn die Betroffenen das Opfer von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewesen wären. Es ist aber nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung offenbar dem Vertreter der Bundesregierung, dem bekannten Heidelberger Professor Frowein, der lange Jahre an dem EGMR tätig gewesen ist und daher

besten Zugang zu den dort tätigen Richtern haben dürfte, gelungen, einige der zuständigen Richter davon zu überzeugen, dass Deutschland selbstverständlich solches Unrecht durch Rückgabe wiedergutmacht, welches in Zusammenhang mit schweren Repressionen gestanden hat und dass es hierfür auch ein Wiedergutmachungsgesetz – das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz - gibt. Zur Zeit sind beim EGMR noch Beschwerden anhängig, die sich dagegen richten, dass die Betroffenen nicht nach Maßgabe des einschlägigen strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes mit Vermögensrückgabe rehabilitiert werden.

Wir sehen also, dass mit seinen zahlreichen Wiedergutmachungsgesetzen der Bundesgesetzgeber mehr Verwirrung statt Rechtsklarheit geschaffen hat. Immerhin räumen die deutschen Gerichte und Behörden ein, dass an den Opfern der Boden- und Industriereform schwerste Menschenrechtsverletzungen verübt worden sind. Mit einem juristischen Kunstgriff gelang es bisher aber, die sich aus diesem Tatbestand ergebenden vermögensrechtlichen Konsequenzen nicht ziehen zu müssen. Der Vermögenszugriff wird einfach aus dem historischen Zusammenhang gerissen und als reines Vermögensunrecht im Sinne einer bloßen Konfiskation behandelt, anstatt es als im Zusammenhang mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit stehend zu qualifizieren. Im Prinzip bekennt sich Deutschland also nur scheinbar zur uneingeschränkten Wiedergutmachung allen Unrechts, zermürbt aber die Betroffenen auf dem innerstaatlichen Rechtsweg.

Die Sudetendeutschen sehen sich in der ČR einer nicht einmal annähernd vergleichbaren Rechtssituation ausgesetzt. Sie ist Wohl tuend klar und einfach. Hier gibt es kein Gesetz, nach welchem Wiedergutmachung gewährt wird. Mit einer unglaublichen Nonchalance wird der Völkernord wegen angeblichen Hochverrats der deutschen Bevölkerung in den Jahren 1918 bis 1938 gerechtfertigt. Die Sudetendeutschen werden mit der Begründung, die sog. Beneš-Dekrete hätten damals ihre Berechtigung gehabt und müssten daher als „*versteinertes Recht*“ fort gelten, von jeglicher Wiedergutmachung ausgeschlossen. Deutschland leistet im Grundsatz eine Wiedergutmachung für eine Art von Unrecht, für die keine Wiedergutmachung geleistet werden müsste und weigert sich, das eigentlich einschlägige Wiedergutmachungsgesetz anzuwenden. Die ČR hingegen verweigert den Sudetendeutschen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrer Staatsangehörigkeit jegliche Wiedergutmachung. Dies ist der wesentliche Unterschied.

II. Hat der EGMR sich in dem entschiedenen Verfahren gegen Deutschland mit Völkerrecht befasst?

Wir haben die völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands herausgearbeitet, Restitution, zumindest aber eine Entschädigung nach dem Verkehrswert leisten zu müssen. Das setzt aber voraus, dass es sich damals um Vermögenszugriffe gehandelt hat, die im Kontext mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit gestanden haben – von einem Völkermord können wir in diesem Zusammenhang nicht sprechen, weil hierunter nicht die politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Klasse gehört. Weil aber die von uns als konventionswidrig angegriffenen Gesetze wohl nach Auffassung des EGMR solche Vermögenszugriffe und ihre Wiedergutmachung überhaupt nicht regeln, hat dieser zum Völkerrecht lediglich angemerkt, dass die sowjetische Besetzung ebenso völkerrechtskonform war wie die DDR, die in der Völkergemeinschaft weithin als Staat anerkannt worden war, wenngleich nicht von der BRD, was aber unschädlich ist. Wäre das Besatzungsregime illegitim und die DDR in der Völkergemeinschaft entsprechend der Türkischen Republik Nordzypern kein anerkanntes Völkerrechtssubjekt gewesen, so wäre der Eigentumsentzug per se als von Anfang an null und nichtig behandelt worden.

Im Falle der Sudetendeutschen ist die Situation eine völlig andere. Die zentrale Frage ist hier doch, ob es sich bei den damaligen Geschehnissen um einen an den Deutschen begangenen Völkermord gehandelt hat. Träfe dies nämlich zu, so würden die noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen bis in die Gegenwart hineinreichen. Völkermord und die mit ihm zusammenhängenden Rechtshandlungen verjähren nämlich nicht. Eine so drastische Vorgehensweise, wie die tschechoslowakischen Behörden sie gegen die Deutschen an den Tag gelegt haben, war in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands nicht zu beobachten gewesen. Zwar wurden auch hier die meisten Personen verschleppt, jedoch nicht systematisch zur Zwangsarbeit herangezogen und nicht in einem annähernd vergleichbaren Maße stigmatisiert, körperlich misshandelt, interniert oder getötet. Die Vertreibung beschränkte sich nur auf den Heimatkreis. Zu Zwangsarbeiten wurden diese Bevölkerungsgruppen grundsätzlich nicht herangezogen. Viele der Betroffenen flohen zwar anschließend, ihrer wirtschaftlichen Existenz vollends beraubt, in die Westzonen, wo sie als Flüchtlinge auch anerkannt worden sind; aber sie waren nicht mit physischer Gewalt dazu gezwungen worden, die sowjetische Besatzungszone zu verlassen. Von einer Ausbürgerung, die als solche schon ein schweres völkerrechtliches Delikt darstellte, kann keine Rede sein.

Mit dieser zentralen Frage muss sich der EGMR, will er nicht seine Existenz Grundlegend in Frage stellen, befassen. Deswegen legen wir einen so immensen Gewicht darauf, nicht nur den Völkermord abstrakt darzulegen, sondern auch in jedem Einzelfall möglichst anschaulich zu schildern, wie und in welcher Weise jeder Einzelne Beschwerdeführer respektive seine Familienangehörigen das Opfer von Handlungen war, die als Völkermord bezeichnet werden müssen.

III. Muss sich der EGMR im Verfahren der Sudetendeutschen mit Völkerrecht befassen?

Ausgerechnet das BVerfG in seiner sog. „*Ernst-August-Entscheidung*“ vom 26.10.2004 hat uns nun eine unerwartete Argumentationshilfe gegeben, deren Qualität beachtlich ist.

Auf den ersten Blick erscheint dies allerdings nicht einleuchtend; denn durch diesen Beschluss wurde bekanntlich die Verfassungsbeschwerde des Welfenprinzen Ernst-August von Hannover zurückgewiesen. Er hat geltend gemacht, der im Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen geregelte Ausschluss, „*Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage*“ rückgängig zu machen, verstoße gegen das zwingende Völkerrecht. Wenn es sich bei den damaligen Vermögenszugriffen aber nur um „*Enteignungen*“ gehandelt hätte, wäre es – wie bereits eingangs ausgeführt - völkerrechtlich in der Tat nicht zu beanstanden, wenn diese heute nicht mehr rückgängig gemacht würden. Denn selbst entschädigungslose Enteignungen waren zum damaligen Zeitpunkt 1945 grundsätzlich in der internationalen Völkergemeinschaft nicht geächtet gewesen, zumal dann, wenn ein Staat seine Staatsangehörigen erfasst. Nicht Streitgegenstand war gewesen, ob der Vorfahre von Ernst-August von Hannover wegen der erlittenen politischen Verfolgung strafrechtlich rehabilitiert werden muss. Bei den politischen Verfolgungsmaßnahmen handelte es sich wegen der Schwere der Repressalien und wegen des Vorwurfs, die Großgrundbesitzer gehörten zu den Hauptkriegsverbrechern, um solche strafrechtlicher Natur. Dieser noch andauernde Makel politischer Verfolgung muss durch die nach deutschem Recht vorgesehene strafrechtliche Rehabilitierung beseitigt werden, was die Vermögensrückgabe zur Folge hätte.

Nimmt man nun die abstrakten Rechtssätze des BVerfG in seiner Entscheidung und wendet sie auf die Opfer eines erwiesenen Völkermordes an, so ergibt sich ein gänzlich anderes Bild, welches ich Ihnen erläutern will.

1. Völkermord war schon im Jahr 1945 international geächtet gewesen

Die mit entsetzlichen Gewaltmaßnahmen verbundenen Vertreibungen der Sudetendeutschen aus ihrer angestammten Heimat, ihre körperliche Misshandlung, die Legalisierung von Tötungen, die systematische Heranziehung zu schweren Zwangsarbeiten erfüllen allesamt Merkmale eines Völkermordes, weil wir den Nachweis dafür geführt haben, dass alle diese Maßnahmen nicht nur staatlich geduldet, sondern sogar gezielt provoziert worden sind, bevor sie dann schließlich durch die Beneš-Dekrete „*legalisiert*“ worden sind. Für die ČR als ein

Staat, der für sich in Anspruch nimmt, zivilisiert und rechtsstaatlich zu sein und der sich deshalb der EMRK unterworfen hat, ist die Rehabilitierung der Betroffenen und Befreiung vom Makel der politischen Verfolgung und die Verweigerung der Anerkennung der noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen völkerrechtlich zwingend geboten.

Es mag zwar sein, dass 1945 keine allgemeine Rechtsüberzeugung bestanden hat, wonach der Schutz des Eigentums eigener und sogar ausländischer Staatsangehöriger Teil des universell geltenden Völkerrechts war. Es ist sicherlich auch richtig, dass das universelle Völkerrecht eine Gewährleistung des Eigentums der eigenen Staatsangehörigen als menschenrechtlichen Schutzstandard weder kannte noch kennt. Deswegen mussten alle Beschwerden zum EGMR scheitern, die sich nur dagegen gerichtet haben, dass unter der Geltung der Beneš-Dekrete den Sudetendeutschen ihr gesamtes Vermögen bis auf wenige Habeseligkeiten für den persönlichen Gebrauch entschädigungslos weggenommen worden ist. Das allein bedeutet keinen Völkermord.

Darum geht es aber vorliegend nicht. Der EGMR wird sich die Frage zu stellen haben, ob die Ächtung von Völkermord Teil des zwingenden universellen Völkerrechts gewesen ist. Dies ist eindeutig zu bejahen; denn anders wären die Urteile gegen Nazi- und Kriegsverbrecher des Nürnberger Militärtribunals überhaupt nicht zu rechtfertigen gewesen. Obgleich die Strafbarkeit von Völkermord vor dem 20.12.1945 – dem Tag der Verkündung des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates in Deutschland, mit welchem erstmals die Strafbarkeit u.a. von Völkermord kodifiziert worden ist - noch nicht geregelt war, die Vertreibungen, Internierungen, körperlichen Misshandlungen bis hin zur physischen Vernichtung aber teilweise vor diesem Datum durchgeführt worden sind, waren diese Taten schon zum Zeitpunkt ihrer Begehung als Völkermord strafbar und in der zivilisierten Welt geächtet gewesen. Das hat der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg für die Strafbarkeit von Nationalsozialisten entschieden, und dies gilt auch allgemein für jeden Völkermord, gleichgültig, von wem dieser begangen worden ist.

Wenn also bereits die während der Zeit des NS-Regimes begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach dem später ergangenen KRG 10 bestraft worden sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass auch die Maßnahmen gegen die Sudetendeutschen bis hin zur Einziehung des Eigentums als Völkermord hätten bestraft werden können und müssen. Diese Maßnahmen verstießen daher, weil sie von der zivilisierten Welt dem Grundsatz nach geächtet worden sind, gegen universelles Völkergewohnheitsrecht.

2. Die ČR musste den auf ihrem Territorium vorgefundenen völkerrechtswidrigen Zustand beseitigen, die Beneš-Dekrete aufheben und die vermögensrechtlichen Folgen durch Rückgabe wiedergutmachen.

Gem. Art. 41 Abs. 2 der Statuten der International Law Commission zum Recht der Staatenverantwortlichkeit darf kein Staat eine durch einen Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht geschaffene Lage als rechtmäßig anerkennen oder ihre Aufrechterhaltung unterstützen. Kein gewaltsamer Gebietserwerb darf von der Staatengemeinschaft als legal behandelt werden. Dies hat der Internationale Gerichtshof in Den Haag in einem vom Bundesverfassungsgericht zitierten Gutachten vom 21.06.1971 ausdrücklich festgestellt. Nach diesem Gutachten musste sich auch die ČR richten. Konkret sieht dies so aus, dass sie nach ihrer Gründung die vermögensrechtlichen Folgen des von ihrem Rechtsvorgänger ČSR begangenen Völkernordes beseitigen muss. Stattdessen baut sie ihre Eigentumsordnung auf die durch die Beneš-Dekrete sanktionierten räuberischen Akte auf und verstößt ihrerseits gegen zwingendes Völkerrecht.

IV. Zusammenfassung

Bzgl. der Beschwerde der Sudetendeutschen ist noch nichts entschieden. Der EGMR wird nach unserer Überzeugung das im Jahr 1945 gültige zwingende Völkergewohnheitsrecht prüfen und sich fragen müssen, ob es sich bei den hoheitlichen Zugriffen auf sudetendeutsches Vermögen um bloße Konfiskationen gehandelt hat im Sinne von entschädigungslosen Enteignungen oder um Akte im Kontext mit Völkermord. Wenn Letzteres der Fall wäre, so bestand nach den obigen Ausführungen die berechtigte Erwartung auf Wiedereinräumung des Eigentums, weil der ČR der Erwerb von Vermögenswerten verboten ist, die der Rechtsvorgänger räuberisch erworben hat.

V. Eine hohe Anzahl von SBZ-Verfolgungsopfern wird nunmehr den UN-Menschenrechtsausschuss in Genf anrufen.

Eine solche Vorgehensweise käme ggf. auch für die Sudetendeutschen in Betracht, wenn – wider Erwarten – der EGMR sich vor der Beantwortung der alles entscheidenden Frage drücken sollte, ob an den Sudetendeutschen ein Völkernord begangen worden ist und er die Beschwerden *ratione temporis* als unzulässig abweisen sollte. Was können die Bf. aber damit erreichen? Ist es nicht so, dass die „Empfehlungen“ jenes Ausschusses für die Paktstaaten, zu denen auch die ČR gehört, völlig unverbindlich sind und damit nur politischer Druck ausgeübt werden könne?

Selbst wenn dieses Verfahren den Beschwerdeführern im Falle einer positiven Entscheidung keinen „*vollstreckbaren Titel*“ beschert, sondern der Ausschuss im Falle der Zulässigkeit und Begründetheit der Beschwerde lediglich die Verletzung eines oder mehrerer Paktrechte feststellt und den Vertragsstaat dazu verpflichtet, wirksame Abhilfe zu leisten und ggf. sicherzustellen, dass ähnliche Verletzungen in der Zukunft nicht mehr vorkommen, verhält es sich keineswegs so, dass diese Feststellungen für die ČR völlig unverbindlich wären.

Das Fakultativprotokoll selbst spricht nun zwar seinen Entscheidungen („*Auffassungen*“) nicht ausdrücklich rechtsverbindliche Wirkung zu, wie dies z. B. bei der EMRK der Fall ist, weshalb nach überwiegender Meinung die Auffassungen des Ausschusses nicht *unmittelbar* völkerrechtlich verbindlich sind. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass den Auffassungen des Ausschusses keinerlei rechtliche Wirkung zukommen würde. Die Vertragsstaaten, so auch die ČR, sind zunächst nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln verpflichtet, die Bestimmungen des Paktes einzuhalten und im Falle einer Verletzung als Primärpflicht das vertragswidrige Verhalten einzustellen und Wiederholungen zu unterlassen, sowie als Sekundärpflicht Wiedergutmachung zu leisten. Aber auch im Pakt selbst haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die im Pakt verbürgten Rechte zu achten und zu gewährleisten sowie ihnen Wirksamkeit zu verleihen. Für den Fall einer behaupteten Verletzung dieser Rechte verpflichten sich die Staaten, den Opfern wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten und bei einer festgestellten Verletzung Wiedergutmachung zu leisten, also den Folgen der Verletzung abzuheilen. Auf diese Pflicht weist der Ausschuss in seinen Auffassungen auch nochmals ausdrücklich hin. Zudem fordert er den betroffenen Staat auf, innerhalb einer bestimmten Frist Informationen über die zur Umsetzung seiner Auffassung getroffenen Maßnahmen zu unterbreiten. Den Feststellungen des Ausschusses kommt daher nicht nur eine moralische Autorität zu, sondern sie genießen normative und institutionelle Legitimität. Es wird daher auch von renommierten Völkerrechtlern vertreten, dass die Staaten mittelbar verpflichtet seien, den Auffassungen und den darin ausgesprochenen Abhilfemaßnahmen Folge zu leisten. Die ČR hat jedenfalls gegenüber dem Ausschuss zumindest ihre volle Kooperation versichert und ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die internationalen Menschenrechtsinstrumente ordnungsgemäß durchzuführen und die internationalen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte zu akzeptieren. Insbesondere auch aus politischer Sicht ist deshalb zu erwarten, dass die ČR die Auffassungen des Ausschusses entsprechend sorgfältig prüfen und Abhilfe leisten wird, andernfalls sie sich auf eine Stufe mit Militärdiktaturen etc. wieder finden würde.

Hinzu kommt, dass sich im Falle einer festgestellten Paktverletzung ein sog. Follow-up-Verfahren (Umsetzungskontrollverfahren) anschließt, wobei der jeweilige Vertragsstaat unter anderem aufgefordert wird, die Entscheidung zu veröffentlichen und den Ausschuss innerhalb

von 90 Tagen über die zur Umsetzung seiner Auffassungen getroffenen Maßnahmen zu informieren. Zu diesem Zweck können auch Sonderberichterstatter in die jeweiligen betroffenen Staaten entsandt werden. Diese melden unter anderem in Jahresberichten an die Generalversammlung, ob und auf welche Weise die Vertragsstaaten mit ihnen kooperiert haben und welche dies nicht getan haben. Die ČR kann und wird es sich nicht leisten, auf der Liste derjenigen Staaten aufzutauchen, die nicht kooperiert und keine Abhilfe geleistet haben.

Es bietet sich durchaus an, dass die Betroffenen zunächst den EGMR und notfalls anschließend den UN-Menschenrechtsausschuss anrufen. Denn weder die EMRK noch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Einhaltung vom UN-Menschenrechtsausschuss überwacht wird, bieten einen umfassenden menschenrechtlichen Schutz vergleichbar mit demjenigen unseres Grundgesetzes. Die EMRK enthält zumindest derzeit kein Verbot einer Ungleichbehandlung, ja nicht einmal den Schutz vor willkürlicher Behandlung durch staatliche Organe. Der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte garantiert demgegenüber nicht das Eigentum, sondern schützt dafür sehr effizient vor Diskriminierung.

In Straßburg rügen wir, dass das Eigentum der Sudetendeutschen durch die ČR verletzt worden ist, weil die Sudetendeutschen entweder ihr Eigentum an den im Zuge der Beneš-Dekrete eingezogenen Vermögenswerte überhaupt nicht verloren haben oder aber einen völkerrechtlich begründeten Anspruch auf Wiedereinräumung des Eigentums haben, der ebenfalls unter die Eigentumsgarantie fällt.

In Genf müsste gerügt werden, dass die Sudetendeutschen dadurch diskriminiert werden, weil sie wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit zum deutschen Volk und wegen der Zugehörigkeit zu einem ausländischen Staat von jeglicher Wiedergutmachung ausgeschlossen sind und weil die Beneš-Dekrete mit dem erklärten Grund aufrecht erhalten bleiben, dass diese die Rechtfertigung für die seinerzeitigen Vermögenseinziehungen bilden.

VI. Fazit: Kein Grund zur Entmutigung!

Es besteht also kein Grund, dass die Sudetendeutschen ihre Sache in Straßburg als verloren aufgeben. Den Sudetendeutschen muss historische Gerechtigkeit widerfahren. Sie haben den Anspruch darauf, dass sich eine supranationale Instanz – sei es der EGMR, sei es der UN-Menschenrechtsausschuss - mit ihrem Anliegen befasst, dass die Beneš-Dekrete wegen ihres einen Völkermord legitimierenden Inhalts aufgehoben werden und ihr Vermögen zurückgegeben wird. Ich habe vor kurzem mit Herrn Prof. de Zayas in Genf telefoniert, dem die hei-

matvertriebenen Deutschen durch seine Veröffentlichungen und seinen beherzten, den Zeitgeist ignorierenden Einsatz so unendlich viel zu verdanken haben. Er sagte mir, die Beschwerdeverfahren müssten ggf. auch nach Genf getragen werden, schon weil wir dies dem Andenken an Prof. Ermacora und dem jüngst viel zu früh verstorbenen Prof. Blumenwitz schuldig sind. Lassen Sie uns also den gerechten Kampf weiterführen und uns von eventuellen Rückschlägen, die bei Verfahren mit einer solchen politischen Dimension immer einkalkuliert werden müssen, nicht entmutigen. Ich zitiere Schopenhauer, der einmal gesagt hat: *„Am Anfang wird die Wahrheit belächelt, schließlich wird sie bekämpft und zum Schluss als selbstverständlich hingenommen.“* In Europa sind kein dauerhafter Friede und keine gründliche Aussöhnung mit dem Nachbar möglich, wenn nicht das schwere Unrecht an den Sudetendeutschen als Völkermord anerkannt und angemessen wiedergutmacht wird.